

Auswertung zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Ulrike Gote betreffend "Verwendung der Studiengebühren":

Umsetzung von Art. 71 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch die jeweiligen Studienbeitragssatzungen

Hochschulen		Studienbeitragssatzung i. d. F. v.	Beitragshöhe	Studierendenbeteiligung bei	
1	2	3	4	zentralen (fakultätsübergreifenden) Maßnahmen	dezentralen (fakultätsbezogenen) Maßnahmen
			5 ¹	6 ¹	7 ¹
1	Universität Augsburg	16.03.2011	Entscheidungen über die Höhe der Studienbeiträge erfolgt durch Beschluss einer Änderungssatzung (zu § 2) in der Erweiterten Universitätsleitung auf Vorschlag der Universitätsleitung, der auf Vorschlag des paritätisch besetzten Fakultätsremiums (vgl. letzte Spalte; § 9 Abs. 5 Sätze 3 und 4) ergeht.	Verwendungsentscheidung durch paritätisch besetztes Gremium, das aus zwei Mitgliedern der Hochschulleitung und zwei Mitgliedern des Studentischen Sprecherrats einmal im Semester einvernehmlich entscheidet (§ 9 Abs. 3 Satz 2). Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 sind 15 % für zentrale Zwecke vorgesehen. Weitere 5 % können in Absprache mit den Fakultäten im Bedarfsfall für zentrale Zwecke vereinbart werden.	Verwendungsentscheidung durch paritätisch besetztem Gremium aus Dekan und Studiendekan mit den beiden studentischen Vertretern im Fakultätsrat einmal im Semester. In diesen Sitzungen wird auch über einen Vorschlag der Fakultät an die Universitätsleitung zur Höhe der Studienbeiträge für die einzelnen Studiengänge im übernächsten Semester entschieden. Unberührt bleibt Art. 71 Abs. 6 BayHSchG, wonach die Letztentscheidungskompetenz der Erweiterten Universitätsleitung obliegt (§ 9 Abs. 5 Sätze 1 bis 4).
2	Universität Bamberg	20.01.2011	Entscheidung über Höhe und Verwendung der Mittel durch Universitätsleitung auf Vorschlag der Arbeitsgruppe unter Leitung des Vizepräsidenten für Lehre und Studierende, die paritätisch mit Studiendekanen, dem Vizepräsidenten für Lehre und Studierende und Studierendenvertretern besetzt ist. Diese werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der Mitglieder der Fakultätsräte nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG von den Fakultätsräten gewählt (§ 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3).	Verwendungsentscheidung durch Fakultätsräte auf Vorschlag eines Gremiums, das sich aus den jeweiligen Dekanen, Studiendekanen und einer gleichen Zahl Studierendenvertreter zusammensetzt. Diese werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der Mitglieder der Fakultätsräte nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG von den Fakultätsräten gewählt. Die gesetzlichen Zweckbindungen und Zielvorgaben der Universitätsleitung sind zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5).	
3	Universität Bayreuth	10.08.2010	Bei der Höhe der Studienbeiträge haben die studentischen Mitglieder der Präsidialkommission Studienbeiträge nur ein Vorschlagsrecht, die Entscheidung trifft der Senat.	Erstellung von Konzepten mit Vorschlägen zur Verwendung der Studienbeiträge durch eine vom Fakultätsrat eingesetzte Kommission Studienbeiträge bestehend aus Dekan oder Studiendekan als Vorsitzender, zwei Professoren der Fakultät, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und vier Studierenden; ergänzende Vorschläge kann auch die studentische Vertretung einreichen (§ 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3). Die Konzepte sind von der Präsidialkommission Studienbeiträge bestehend aus dem Vizepräsidenten für den Bereich Lehre und Studierende, zwei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und vier Studierenden zu bewerten und von der Hochschulleitung zu verabschieden. Diese stellt bei ihrer Entscheidung sicher, dass die studienrelevanten qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt werden. Nach Verabschiedung durch die Hochschulleitung sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen (§ 11 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und 5). Auf der Grundlage dieser Konzepte mit Verwendungsvorschlägen weist die Hochschulleitung den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen die Mittel zweckgebunden zu (§ 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2). Die operative Verantwortung für die fakultätsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt bei den Studiendekanen (§ 11 Abs. 5). Über die Verwendung der Studienbeiträge wird durchgängig paritätisch abgestimmt. Bei der Höhe der Studienbeiträge haben die studentischen Mitglieder der Präsidialkommission Studienbeiträge nur ein Vorschlagsrecht, die Entscheidung trifft der Senat.	

Universitäten

Hochschulen		Studienbeitragssatzung i. d. F. v.	Beitragshöhe	Studierendenbeteiligung bei		
1	2	3	4	zentralen (fakultätsübergreifenden) Maßnahmen	dezentralen (fakultätsbezogenen) Maßnahmen	
			5	6	7	
Universitäten	4	Universität Erlangen-Nürnberg	30.10.2009	Entscheidung über die Höhe durch Universitätsleitung anhand eines Vorschlags des Zentralen Gremiums bestehend aus dem für Lehre und Studium verantwortlichen Mitglieds der Universitätsleitung (Vorsitz), fünf Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, sieben Studierende und Frauenbeauftragte (mit beratender Stimme); soll vom Vorschlag des Zentralen Gremiums im Wesentlichen abgewichen werden, gibt die Universitätsleitung diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer einwöchigen Frist (§ 8 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4).	Entscheidung über die Verwendung durch Universitätsleitung anhand eines Vorschlags des zentralen Gremiums bestehend aus dem für Lehre und Studium verantwortlichen Mitglieds der Universitätsleitung (Vorsitz), fünf Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, sieben Studierende und Frauenbeauftragte (mit beratender Stimme); soll vom Vorschlag des zentralen Gremiums im Wesentlichen abgewichen werden, gibt die Universitätsleitung diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer einwöchigen Frist (§ 8 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4).	Entscheidung über Verteilung und Verwendung durch einen Ausschuss bestehend aus zwei Professoren, von denen einer den Vorsitz führt, zwei Studierenden (Bestellung durch Fachschaftsvertretung), einem wissenschaftlichen Mitarbeiter (mit beratender Stimme) und der Frauenbeauftragten (mit beratender Stimme); bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 8 Abs. 5). Der Fakultätsrat kann die Entscheidung über die Mittelverwendung an Gremien auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen übertragen; in diesem Fall entscheidet der Ausschuss nur über die Mittelverteilung an die wissenschaftlichen Einrichtungen; die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen entspricht der Ausschusszusammensetzung; Entsprechendes gilt für das Abstimmungsverfahren (§ 6). Die Entscheidung über die Verteilung und Verwendung der Mittel durch den Ausschuss / dem Gremium auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Universitätsleitung (§ 7). Für die Ausgaben auf Fakultätsebene ergibt sich eine doppelte paritätische Beteiligung der Studierenden, da diese sowohl in den Fakultätsgremien als auch im Zentralen Gremium paritätisch vertreten sind.
	5	LMU München	24.07.2009	Die Zentrale Kommission und die Fakultätskommission zur Vergabe der Studienbeiträge können dem Senat Vorschläge über die Höhe des Studienbeitrages im Rahmen der dreijährigen turnusmäßigen Anpassung unterbreiten (§ 8). Daraus ergibt sich eine ebenfalls paritätische Beteiligung bei der Unterbreitung von Vorschlägen über die Höhe des Studienbeitrages.	Für die Verwendung dieser Mittel für die folgenden zwei Semester entwickelt eine Zentrale Kommission zur Vergabe der Studienbeiträge bestehend aus sechs vom Konvent der Fachschaften bestimmten Vertretern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter, einer von der Frauenbeauftragten benannten Vertreterin und drei weiteren von der Hochschulleitung benannten Vertretern für die jeweils zwei folgenden Semester Vorschläge, die der Hochschulleitung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das Stimmrecht in der Kommission ist schriftlich auf andere Mitglieder des Gremiums übertragbar (§ 7 Abs. 3). Es besteht somit eine paritätische Studierendenbeteiligung in der Kommission.	Über die fakultätsinterne Verwendung für die folgenden zwei Semester berät auf mindestens zwei Sitzungen im vorausgehenden Semester eine Kommission zur Vergabe der Studienbeiträge auf Fakultätsebene, die aus sechs von den studentischen Vertretern im Fakultätsrat benannten Studierenden, einer von der Frauenbeauftragten der Fakultät benannten Vertreterin, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät, einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter der Fakultät, einem vom Professorium benannten Vertreter, dem Dekan und dem Studiendekan der Fakultät besteht. Das Stimmrecht in der Kommission ist schriftlich auf andere Mitglieder des Gremiums übertragbar. Bei der internen Mittelverteilung sind u. a. die Vorgaben der Hochschulleitung zu beachten. Die Verwendungsentscheidung erfolgt durch den Dekan (§ 7 Abs. 5). Die Studierenden sind in den Fakultätskommissionen paritätisch beteiligt.

Hochschulen		Studienbeitragssatzung i. d. F. v.	Beitragshöhe	Studierendenbeteiligung bei	
1	2	4	5 ¹	zentralen (fakultätsübergreifenden) Maßnahmen	dezentralen (fakultätsbezogenen) Maßnahmen
				6 ¹	7 ¹
6	TU München	01.04.2010	Die Höhe der Studienbeiträge wird von der paritätisch zusammengesetzten „Präsidialkommission Studienbeiträge“ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgeschlagen und vom Senat der Technischen Universität durch Satzung beschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Die Höhe der Studienbeiträge wird im Abstand von drei Jahren - erstmals im WS 2010/2011 - evaluiert (§ 2 Abs.3). Eine Evaluation der Studienbeitragshöhe wird derzeit durchgeführt; in deren Zusammenhang hat bereits eine Befragung aller Studierender der TU stattgefunden. Auf Basis dieser Ergebnisse legen die ebenfalls paritätisch besetzten Studienbeitragskommissionen der (Studien-)Fakultäten und zentralen Einrichtungen ihren Bedarf zur Verbesserung der Studienbedingungen fest, so dass zu Beginn des WS 2011/2012 über die Angemessenheit der Studienbeitragshöhe entschieden werden kann.	Die Mittel werden den Fakultäten bzw. zentralen Einheiten von der Hochschulleitung zweckgebunden auf Basis vorab erstellter spezifischer Konzepte mit Verwendungsvorschlägen für die Studienbeiträge zugewiesen. Die Konzepte (Verbesserungsziele, Maßnahmen, Qualitätsmanagement) werden von einer in den Fakultäten, Studienfakultäten bzw. zentralen Einheiten paritätisch zusammengesetzten Kommission erstellt. Die Vertreter der Studierenden werden im Falle von Fakultäten und Studienfakultäten von den jeweiligen Fachschaftsvertretungen und im Falle zentraler Einheiten vom fakultätsübergreifenden Fachschaftsrat für ein Jahr benannt (§ 8 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3). Die Priorisierung der Konzepte zentraler Einheiten im Hinblick auf deren Beitrag zu einer studienfachübergreifenden Verbesserung der Studienbedingungen wird von einer zentralen Kommission der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ vorgeschlagen, die paritätisch besetzt ist und aus drei studentischen Vertretern, die aus den drei Standorten stammen und von den Fachschaftsvertretungen der jeweiligen Standorte für ein Jahr benannt werden, sowie drei Vertretern des Professorenkollegiums, die die drei Standorte im Vorstand Lehre repräsentieren, besteht. Den Vorsitz hat der Sprecher der Studiendekane. Darüber hinaus kann die studentische Vertretung über Dritte (Fakultäten, zentrale Einheiten, Hochschulpräsidium) eigenständige Konzepte mit Verwendungsvorschlägen einreichen (§ 8 Abs. 4) Die Konzepte sind vorab der "Präsidialkommission Studienbeiträge" zur Bewertung vorzulegen und vom Hochschulpräsidium zu verabschieden. Die Konzepte sollen einer laufenden Fortentwicklung unterliegen. Nach Verabschiedung durch das Hochschulpräsidium sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen (§ 8 Abs. 5).	Die operative Verantwortung für die fakultätsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt bei den Studiendekanen (§ 8 Abs. 6).
7	Universität Passau	05.11.2009	Entscheidung über die Höhe durch Universitätsleitung nach Beratung im Zentralen Studienbeitragsgremium bestehend aus Präsident (Vorsitz), Kanzler, Vizepräsident für Studium und Lehre, Frauenbeauftragte, Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat sowie fünf Mitgliedern der Sprecherrates (§ 7 Abs. 3).	Für zentrale Verwendungszwecke: Entscheidung über die Verwendung durch Universitätsleitung nach Beratung im Zentralen Studienbeitragsgremium bestehend aus Präsident (Vorsitz), Kanzler, Vizepräsident für Studium und Lehre, Frauenbeauftragte, Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat sowie fünf Mitgliedern der Sprecherrates (§ 7 Abs. 3).	Für Verwendungszwecke auf Ebene der Fakultäten: Verwendungsentscheidung durch ein Gremium bestehend aus Dekan (Vorsitz), Studiendekan, einem Professor der Fakultät, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Frauenbeauftragten der Fakultät, dem Fachschafts- und stellvertretenden Fachschaftssprecher sowie drei weiteren von der Fachschaftsvertretung gewählten Fachschaftsvertretern. Stellungnahme des Fakultätsrats zur Mittelverwendung. Verwendungsentscheidung bedarf der Zustimmung der Universitätsleitung (§ 7 Abs. 5 Sätze 1 bis 3).
8	Universität Regensburg	23.06.2010	Die Studienbeitragskommission (§ 10 Abs. 4) hat hinsichtlich der Höhe des Studienbeitrags ein Vorschlagsrecht (§ 2 Satz 2).	Verwendungsentscheidung durch die Universitätsleitung, der unbeschadet des Mitwirkungsrechts der Studierenden in den Hochschulgremien die Einholung eines Votums des Studentischen Konvents, darüber hinaus der Universitätsfrauenbeauftragten und des Senatsbeauftragten für schwerbehinderte Studierende voranzugehen hat. Der Vorsitzende des Studentischen Konvents und ein weiteres Mitglied der Studierendenvertretung aus der Studienbeitragskommission nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil (§ 10 Abs. 8). Bei der Erstellung der Verwendungsanträge der Fakultäten und Zentralen Organisationseinheiten sind die Studierenden paritätisch zu beteiligen. Die Studentische Vertretung kann Verwendungsvorschläge einreichen (§ 10 Abs. 1 und 6). Jede Fakultät hat ihrem Verwendungsvorschlag ein Votum ihrer Fachschaftsvertretung beizufügen (§ 10 Abs. 2).	Jede Zentrale Organisationseinheit hat ihrem Verwendungsvorschlag ein Votum von zwei durch den Studentischen Konvent gewählten Studierendenvertretern beizufügen (§ 10 Abs. 3). Die Universitätsleitung übersendet der Studienbeitragskommission (bestehend aus dem Prorektor für Studium und Lehre, dem Kanzler, einem Vertreter der Zentralen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Senats mit einer Amtszeit von zwei Jahren, zwei Vertretern der Fakultäten auf Vorschlag des Senats mit einer Amtszeit von zwei Jahren [=5], dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents, dem Vorsitzenden des Fachschafferrates, einem vom Sprecherrat benannten Mitglied des Sprecherrates, zwei durch den studentischen Konvent gewählten Studierendenvertretern [=5]) jedes Semester die eingereichten Verwendungsanträge mit den Voten der Fachschaftsvertretungen und der durch den Studentischen Konvent gewählten Studierendenvertretern. Die paritätisch besetzte Studienbeitragskommission gibt ein Votum über die Verwendung der Studienbeiträge ab (§ 10 Abs. 4). Die Universitätsleitung übersendet dem Studentischen Konvent, der Universitätsfrauenbeauftragten und dem Senatsbeauftragten für schwerbehinderte Studierende jedes Semester die eingereichten Verwendungsanträge mit den Voten der Fachschaftsvertretungen, der zwei durch den Studentischen Konvent gewählten Studierendenvertretere

Hochschulen		Studienbeitragssatzung i. d. F. v.	Beitragshöhe	Studierendenbeteiligung bei		
1	2	3	4	5 ¹	6 ¹	7 ¹
				zentralen (fakultätsübergreifenden) Maßnahmen	dezentralen (fakultätsbezogenen) Maßnahmen	
9	Universität Würzburg	11.11.2009	Nach Bewertung unter Vorsitz des nicht stimmberechtigten Vizepräsidenten für Studium und Lehre durch die Präsidialkommission Studienbeiträge, die sich paritätisch aus je einem Vertreter der Lehrenden und Studierenden jeder Fakultät zusammensetzt, entscheidet im Benehmen mit dem Senat über die Beitragshöhe ein paritätisch aus Mitgliedern der Hochschulleitung sowie Vertretern der Studierenden bestehendes Gremium, dem der Präsident, der Vizepräsident für Studium und Lehre, sowie zwei Vertreter der Studierenden angehören; den Vorsitz führt der Präsident. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend (siehe § 8 Abs. 4 bis 6).	Nach Bewertung unter Vorsitz des nicht stimmberechtigten Vizepräsidenten für Studium und Lehre durch die Präsidialkommission Studienbeiträge, die sich paritätisch aus je einem Vertreter der Lehrenden und Studierenden jeder Fakultät zusammensetzt entscheidet über die Mittelverwendung und im Benehmen mit dem Senat über die Beitragshöhe ein paritätisch aus Mitgliedern der Hochschulleitung sowie Vertretern der Studierenden bestehendes Gremium, dem der Präsident, der Vizepräsident für Studium und Lehre, sowie zwei Vertreter der Studierenden angehören; den Vorsitz führt der Präsident. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend (siehe § 8 Abs. 4 bis 6).	Auf der Basis vorab erstellter Konzepte entscheidet die jeweilige Fakultätskommission, die sich paritätisch aus Studierenden und Lehrenden zusammensetzt, über die Mittelverwendung. Den Vorsitz führt der Studiendekan als stimmberechtigtes Mitglied der Gruppe der Lehrenden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend (siehe § 8 Abs. 3).	

Hochschulen		Studienbeitragssatzung i. d. F. v.	Beitragshöhe	Studierendenbeteiligung bei	
1	2	4	5 ¹	zentralen (fakultätsübergreifenden) Maßnahmen	dezentralen (fakultätsbezogenen) Maßnahmen
1	2	3	4	6 ¹	7 ¹
10	Amberg-Weiden	Oktober 2009	Senatsbeschluss. Voraus geht ein intensiver und konstruktiver Beratungs- / Diskussionsprozess mit den Studierendenvertretern (so z.B. bei der Reduzierung von 500 auf 390 Euro ab WS 2011/2012. Insbesondere wurden dabei auch durch die reduzierte Studienbeitragseinnahme notwendigen Leistungsreduzierungen einvernehmlich festgelegt.)	Verwendungsplanung und -entscheidung auf Fakultätsebene - bei Anhörung Fakultätsrat - jeweils durch Dekan und Studierendenvertreter im Fakultätsrat. Fakultätsübergreifende sowie zentrale Maßnahmen (Verwendungsplanung und -entscheidung) auf Basis Gremienentscheidung, bestehend aus Mitgliedern Hochschulleitung und Studentenvertretern des studentischen Konvents. Rechnungslegung (Soll- / Ist-Vergleich) jeweils im Rahmen einer "Transparenzsitzung" mit Teilnahme Studentenvertreter des studentischen Konvents, Dekane Fakultäten und Hochschulleitung. (Generelle Grundlage: Satzung, insbes. § 7).	
11	Ansbach	02.07.2010	Soll die Höhe des Studienbeitrags neu festgelegt werden, wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus je drei Vertretern der Erweiterten Hochschulleitung und drei Studierendenvertretern. Auch dieser Beschluss muss mehrheitlich (paritätische Beteiligung der Studierenden) gefasst werden (§ 2 Abs. 2).	Verwendungsentscheidung durch Dekan und Studiendekan gemeinsam mit den beiden Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Der Beschluss über die Mittelverwendung muss mehrheitlich (paritätische Beteiligung der Studierenden) gefasst werden. Der Fakultätsrat und die Studiengangsleiter sind vor der Entscheidung zu hören. Bei der Mittelverteilung sind die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 3). Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem studentischen Konvent jährlich zu Beginn des Sommersemesters über die Mittelverwendung im vorausgehenden Haushaltsjahr Rechnung (§ 7 Abs. 4).	
12	Aschaffenburg	23.02.2011	Entscheidung über Höhe durch die erweiterte Hochschulleitung unter paritätischer Beteiligung der Studierenden.	Entscheidung über Verwendung und Höhe durch die erweiterte Hochschulleitung unter paritätischer Beteiligung der Studierenden (jeweils zwei studentische Vertreter aus den beiden Fakultätsräten und drei weitere Vertreter aus dem Konvent) in einer Sitzung (§ 7 Abs. 3 Satz 2).	Verwendungsentscheidung durch Dekan und Studiendekan unter paritätischer Beteiligung der Studierenden (zwei studentische Vertreter aus dem Fakultätsrat) im Benehmen mit dem Fakultätsrat (§ 7 Abs. 5).
13	Augsburg	30.11.2009	bisher keine gesonderte Regelung	Verwendungsentscheidung durch Hochschulleitung unter paritätischer Beteiligung der studentischen Vertretung (§ 7 Abs. 3 Satz 2). Bei der Hochschulleitung gebildete Präsidialkommission bestehend aus den Mitgliedern der Hochschulleitung, fünf Studierendenvertretern, die vom Konvent bestimmt werden, und der Frauenbeauftragten berät unter Vorsitz des Präsidenten und unter paritätischer Beteiligung der Studierendenvertretung über die Verwendung der Studienbeiträge nach § 7 Abs. 3. Nach Bedarf sind Vertreter des Rechenzentrums, der Bibliothek oder des International Office mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Hochschulleitung hat das Ergebnis der Kommission zu berücksichtigen und bei abweichenden Entscheidungen gegenüber der Kommission schriftlich zu begründen (§ 8 Abs. 1 bis 3). § 7 Abs. 6: "Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und diese dem studentischen Konvent jährlich zu Beginn des Sommersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung und geben Auskunft über die Wirksamkeit der Verwendung." Der Bericht ist hochschulweit zu veröffentlichen und den Studierenden darin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."	Entscheidung über fakultätsinterne Planung durch Dekan im Einvernehmen mit dem Studiendekan. Zu den Beratungen zieht der Dekan paritätisch die Studierendenvertreter hinzu. Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen, Entscheidungen der Hochschulorgane und insbesondere die Zielvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und den Fakultäten zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 5). Auf der Ebene der Fakultäten gebildete Fakultätskommission Studienbeiträge bestehend aus Dekan, Studiendekan, je zwei Fakultätssprechern als Vertretung der Studierenden und ggf. Studiengangsleiter mit entsprechender Erhöhung der Anzahl der Studierendenvertreter unterstützt den Dekan bei den Entscheidungen zur Verwendung der Studienbeiträge; im Übrigen gelten die Regelungen zur Präsidialkommission entsprechend (§ 9). § 7 Abs. 6: "Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und diese dem studentischen Konvent jährlich zu Beginn des Sommersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung und geben Auskunft über die Wirksamkeit der Verwendung." Der Bericht ist hochschulweit zu veröffentlichen und den Studierenden darin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

Hochschulen		Studienbeitragssatzung i. d. F. v.	Beitragshöhe	Studierendenbeteiligung bei		
1	2	3	4	zentralen (fakultätsübergreifenden) Maßnahmen	dezentralen (fakultätsbezogenen) Maßnahmen	
			5 ¹	6 ¹	7 ¹	
Hochschulen für angewandte Wissenschaften - Fachhochschulen	14	Coburg	30.04.2010	Eine Diskussion der Höhe mit paritätischer Beteiligung der Studierenden erfolgt im Rahmen der jährlichen Sitzungen mit des Sprecherrats mit der Hochschulleitung. Das Ergebnis wird in den Senat eingebracht. Die Höhe der Gebühr wird vom Senat mit einer Satzung festgelegt. Die Studierenden können im Rahmen der Senatssitzung ihre Argumente vortragen.	Die Hochschulleitung entwickelt gemeinsam mit vier Mitgliedern des Studentischen Sprecherrats im letzten Quartal eines jeden Jahres ein Konzept zur Verwendung der Mittel für studiengangübergreifende Maßnahmen. Stimmberechtigt sind diejenigen vier von fünf Mitgliedern des Sprecherrats, auf die sich der Sprecherrat verständigt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Hochschulleitung in eigener Verantwortung; die Studierenden sind paritätisch zu beteiligen. Das Ergebnis ist förmlich zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Das Konzept ist in standardisierter Form fakultätsöffentlich zu machen (§ 7 Abs. 4 Sätze 2 bis 6).	Über die fakultätsinterne Verwendung entwickeln der Dekan und die Studiendekane gemeinsam mit den studentischen Vertretern im Fakultätsrat im letzten Quartal eines jeden Jahres ein Konzept. Repräsentieren die studentischen Vertreter im Fakultätsrat nicht alle der Fakultät zugeordneten Studiengänge, kann die Fachschaft der Fakultät weitere studentische Vertreter aus den nicht repräsentierten Studiengängen mit beratender Stimme benennen. Hat die Fakultät mehrere Studiendekane, haben die studentischen Vertreter im Fakultätsrat entsprechend mehr Stimmen. Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvereinbarungen der Hochschule zu berücksichtigen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Dekan in eigener Verantwortung; die Studierenden sind paritätisch zu beteiligen. Das Ergebnis ist förmlich zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Das Konzept ist in standardisierter Form fakultätsöffentlich zu machen. Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem studentischen Konvent bis zum 30.04. eines jeden Jahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung. Die Hochschulleitung veröffentlicht die Verwendung der Studienbeiträge in standardisierter Form auf der Homepage der Hochschule bis 30.06. (§ 7 Abs. 6 und 7).
	15	Deggendorf	27.06.2011	Über die Höhe der Studienbeiträge entscheiden die Studierenden über das Stimmrecht im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Senat der Hochschule.	Verwendungsentscheidung durch Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat paritätisch (§ 7 Abs. 3 Satz 2).	Entscheidung über die fakultätsinterne Verwendung durch Dekan und Studiendekan gemeinsam mit den beiden Studierendenvertreter im Fakultätsrat paritätisch. Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. Bei der Mittelverteilung sind die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 5).
	16	Hof	29.09.2010	Über die Höhe der Studienbeiträge entscheiden die Studierenden über das Stimmrecht im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Senat der Hochschule.	Verwendungsentscheidung durch Hochschulleitung nach Beteiligung des Sprecherrates und der Dekane (§ 7 Abs. 2 Satz 2).	Entscheidung über die fakultätsinterne Verwendung durch Dekan im Einvernehmen mit dem Studiendekan. Zu Beratungen werden die Studierendenvertreter im Fakultätsrat hinzugezogen. Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. Bei der Mittelverteilung sind die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 4).
	17	Ingolstadt	31.01.2011	Festlegung der Höhe der Studienbeiträge insgesamt durch Satzung im Senat unter üblicher Beteiligung des dortigen Studierendenvertreters. Im Voraus erfolgt eine Abstimmung mit dem Sprecherrat, was bereits einmal zur Beitragssenkung geführt hat.	Entscheidung über Verwendung der Mittel durch Hochschulleitung nach Beratung mit dem Studentischen Sprecherrat und unter Abwägung von dessen Stellungnahme jährlich im vierten Quartal für das folgende Kalenderjahr (§ 7 Abs. 3 Satz 2).	Entscheidung über die fakultätsinterne Verwendung durch den Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat nach Beratung mit der Fachschaftsvertretung und unter Abwägung von deren Stellungnahme jährlich im vierten Quartal für das folgende Kalenderjahr. Die Hochschulleitung ist vor der Entscheidung zu hören und ihre etwaige Stellungnahme in der Entscheidung abzuwägen. Die Ziele der Hochschule sind zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 5).
	18	Kempten	02.02.2011	In der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule ist geregelt, dass die Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge durch die Hochschulleitung im Benehmen mit den Dekanen und unter paritätischer Beteiligung der Studierenden erfolgt (§ 2 Satz 2).	Nach der derzeitigen Satzung hat die Fachhochschule (Hochschulleitung für zentrale Maßnahmen, Dekan in den Fakultäten) das Letztentscheidungsrecht über die Verwendung der Mittel. Allerdings wurden und werden keine Maßnahmen gegen den Willen der zuständigen Studierendenvertretung durchgeführt. Die Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel für zentrale Maßnahmen erfolgt ebenfalls durch die Hochschulleitung und vier Sprecherratsmitglieder im Benehmen mit den Dekanen (§ 7 Abs. 3 Satz 1).	Über die fakultätsinterne Verwendung erfolgt die Entscheidung durch den Dekan und den Studiendekan im Benehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat nach vorheriger Anhörung des Fakultätsrats und unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung (§ 7 Abs. 5).

Hochschulen		Studienbeitragssatzung i. d. F. v.	Beitragshöhe	Studierendenbeteiligung bei		
1	2	3	4	zentralen (fakultätsübergreifenden) Maßnahmen	dezentralen (fakultätsbezogenen) Maßnahmen	
					6 ¹	7 ¹
19	Landshut	25.02.2011	Die Rechnungsprüfer verfassen einen Bericht an die paritätisch besetzte Studienbeitragskommission sowie den Senat mit einer Empfehlung für eine gegebenenfalls notwendige Beitragsanpassung. Die nächste Prüfung der Beitragshöhe wird im Sommersemester 2016 stattfinden. Bei einem erkennbaren Anstieg oder Abbau der ungebundenen Reste der Studienbeiträge wird eine Bedarfsanalyse gemacht und der Beitrag gegebenenfalls entsprechend erhöht oder gesenkt. Hierzu bedarf es eines Antrags an die Studienbeitragskommission der Hochschule. Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen niedergelegt (§§ 2, 8).	Über die Verwendung der Einnahmen insbesondere zum Unterhalt der zentralen Einrichtungen entscheidet ein Auswahlausschuss (Studienbeitragskommission). Mitglieder sind neben der erweiterten Hochschulleitung, dem Vorsitzenden des Konvents und je einem Vertreter der Studierenden in den Fakultäten, Vertreter der Studierenden, die zum Erreichen einer paritätischen Mindestzahl erforderlich sind. Letztere werden vom studentischen Konvent in seiner konstituierenden Sitzung benannt. Über die Verwendung von nicht gebundenen Mittel der laufenden Einnahmen entscheiden bis zu einem Betrag von 10.000 € jährlich (in Ausnahmen maximal € 30.000) zwei Mitglieder der Hochschulleitung im Einvernehmen mit zwei Studierenden, die durch die Studienbeitragskommission benannt werden. In den Studienbeitragskommissionen der Fakultäten entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Studiendekan und den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Der Studienbeitragskommission wird regelmäßig im Frühjahr über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung gelegt.	In den Studienbeitragskommissionen der Fakultäten entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Studiendekan und den Studierendenvertretern im Fakultätsrat.	
20	München	03.08.2010 (aktuell gültig); ab dem WS 2011/2012 (01.10.2011) neue Studienbeitragssatzung	Studierende werden an der Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge und über die Verwendung der Einnahmen paritätisch beteiligt (§ 2 Satz 2). Die Änderung des Beitrags zum WS 2010/2011 von 465 € auf 430 € basierte auf dem Vorschlag des studentischen Konvents und des zentralen paritätischen Ausschuss der zu diesem Thema wiederum eine Umfrage bei allen paritätischen Ausschüssen der 14 Fakultäten durchführte.	Verwendungsentscheidung durch Hochschulleitung (§ 8 Abs. 2 Satz 4), vor deren Entscheidung die Stellungnahme des Ausschusses Studienbeiträge zu würdigen ist; dieser setzt sich zusammen aus vier Studierenden, dem Vizepräsidenten für studentische Angelegenheiten, dem Vorsitzenden der Studiendekanekonferenz, einem Dekan und einem Mitglied des Senats. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, entscheidet die Hochschulleitung direkt (§ 8 Abs. 2 Satz 4, Abs. 4 und Abs. 5 Sätze 1, 4 und 5).	Verwendungsentscheidung durch Fakultäten (43% des Beitragsaufkommens) und erweiterte Hochschulleitung (27% des Beitragsaufkommens (§ 8 Abs. 2 Satz 2). Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet der Fakultätsrat, vor dessen Entscheidung die Stellungnahme des fakultätsinternen Ausschusses Studienbeiträge zu würdigen ist; ein solcher wird jährlich in jeder Fakultät paritätisch aus Professoren und Studierenden gebildet (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 5). Vor der Entscheidung der erweiterten Hochschulleitung ist die Stellungnahme des Ausschusses Studienbeiträge zu würdigen, der sich zusammensetzt aus vier Studierenden, dem Vizepräsidenten für studentische Angelegenheiten, dem Vorsitzenden der Studiendekanekonferenz, einem Dekan und einem Mitglied des Senats. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, entscheidet die erweiterte Hochschulleitung direkt (§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 Sätze 1, 4 und 5).	
21	Neu-Ulm	11.08.2010	Über die Höhe der Studienbeiträge entscheidet das paritätische Zentralgremium.	Verwendungsentscheidung durch erweiterte Hochschulleitung unter Hinzuziehung des in den Senat gewählten Studentenvertreters, zweier vom Konvent entsandten Sprecherräte, darunter der Vorsitzende und eine weitere Person, sowie der zwei studentischen Sprecher der jeweiligen Fakultät, soweit sie der Hochschulleitung vom studentischen Konvent in der ersten Sitzung eines jeden Jahres benannt wurden (paritätische Studierendenbeteiligung); hierbei soll jede Fakultät durch zwei Studierende vertreten sein (§ 8 Abs. 2 Sätze 1 bis 3). Ist die Verwendungsentscheidung dringlich, sind der Präsident, der Kanzler und zwei vom Konvent entsandte Sprecherräte gemeinsam befugt, diese an Stelle des obigen Gremiums zu treffen (§ 8 Abs. 3 Satz 1). Über die Höhe der Studienbeiträge entscheidet aufgrund von § 9 ebenfalls o.s. Zentralgremium.	Verwendungsentscheidung durch Fakultätsrat unter stimmberechtigter Hinzuziehung des Studierendenvertreters im Senat durch den Dekan; die Zielvorgaben der Hochschulleitung sind zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 5).	

Hochschulen für angewandte Wissenschaften - Fachhochschulen

Hochschulen		Studienbeitragssatzung i. d. F. v.	Beitragshöhe	Studierendenbeteiligung bei		
1	2			zentralen (fakultätsübergreifenden) Maßnahmen	dezentralen (fakultätsbezogenen) Maßnahmen	
3	4	5 ¹	6 ¹	7 ¹		
Hochschulen für angewandte Wissenschaften - Fachhochschulen	22	Nürnberg	09.08.2010	In praktisch allen Gremien der Hochschule wurde im Jahre 2010 die Höhe der Studienbeiträge diskutiert, insbesondere auch unter dem Aspekt, ob für einzelne Studiengänge Studienbeiträge in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden sollen. Die Ergebnisse dieses Prozesses flossen in die Beschlussfassung des Senats über die Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen ein.	Verwendungsentscheidung durch Hochschulleitung nach Beratung durch ein Gremium bestehend aus den Mitgliedern der Hochschulleitung, drei Studierendenvertretern, die durch Wahl anlässlich der regelmäßigen Hochschulwahlen ermittelt werden, und zwei weiteren Vertretern der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, welche der Ständige Vertreter der Kanzlerin und ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat sind, sowie nach Beratung in der Erweiterten Hochschulleitung (§ 9 Abs. 4 Sätze 2 bis 5).	Verwendungsentscheidung durch Fakultätsrat unter angemessener Beteiligung der studentischen Mitglieder bei der Vorbereitung des Wirtschaftsplanes, den die Fachbereiche/Fakultäten nach den gesetzlichen Zweckbindungen und Zielvorgaben der Hochschule erstellen (§ 9 Abs. 6 Sätze 1 und 3). In verschiedenen Fakultäten ist die Studierendenbeteiligung bei fakultätsbezogenen Maßnahmen derart ausgestaltet, dass dort paritätisch besetzte Ausschüsse über die Verwendung der Studienbeiträge einnehmen befinden. Diese vorbereitenden Entscheidungen sind Grundlage der jährlichen Wirtschaftspläne.
	23	Regensburg	30.06.2010	Über die Höhe des Studienbeitrags entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat paritätisch (vgl. § 2 S. 2 der Studienbeitragssatzung der Hochschule Regensburg). Ebenso sind die Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienbeiträge in den einzelnen Vergabegremien paritätisch beteiligt.	Verwendungsentscheidung durch die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat paritätisch. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend (§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3).	a) Bei besonderen Projekten der Fakultäten: Verwendungsentscheidung durch die Erweiterte Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat paritätisch. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend (§ 7 Abs. 4 Sätze 2 und 3). b) Im Übrigen: Entscheidung über die fakultätsinterne Verwendung durch den Dekan und den Studiendekan gemeinsam mit zwei Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat paritätisch. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Dekans ausschlaggebend. Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. Die Zielvorgaben der Hochschulleitung sind zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 5 Sätze 2 bis 4).
	24	Rosenheim	15.04.2010	Die Studienbeitragskommission macht Vorschläge zur Höhe der Studienbeiträge; über die Höhe entscheidet der Senat durch Satzung.	Verwendungsentscheidung durch Hochschulleitung bzw. Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung. Verwendungsvorschläge werden jeweils im Sommer- und Wintersemester mit Vertretern der Studierenden (i. d. R. paritätisch besetzt) erörtert mit dem Ziel, Einvernehmen zu erzielen. (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3). Verwendung ist immer mit Studierenden abgestimmt. Als zentrales Gremium wird eine paritätisch besetzte Studienbeitragskommission eingesetzt. Dieser gehören an: ein Mitglied der Hochschulleitung, das den Vorsitz führt, der Studierendenvertreter im Senat, je Fakultät ein Professor, je Fakultät ein Studierender. Die Studienbeitragskommission kann Leitlinien zur Verwendung der Studienbeiträge festlegen und macht Vorschläge zu deren Höhe. Die Hochschulleitung sowie die Fakultäten legen der Studienbeitragskommission über die Mittelverwendung im vorausgegangen Haushaltsjahr Rechnung (§ 8 Abs. 5 Sätze 1, 2, 6 und 8). Über die Höhe der Studienbeiträge entscheidet der Senat durch Satzung.	Verwendungsentscheidung durch Fakultät/Studiengang. Die Studierenden sind in angemessener Weise an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. (§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3). Entscheidung entweder im Fakultätsrat oder in paritätisch zusammengesetzten Gremien; Verwendung ist in jedem Fall mit Studierenden abgestimmt.

Hochschulen		Studienbeitragssatzung i. d. F. v.	Beitragshöhe	Studierendenbeteiligung bei	
1	2	3	4	zentralen (fakultätsübergreifenden) Maßnahmen	dezentralen (fakultätsbezogenen) Maßnahmen
			5 ¹	6 ¹	7 ¹
25	Weihenstephan-Triesdorf	21.12.2010	In § 9 der Studienbeitragssatzung ist eine Überprüfung der Beitragshöhe alle drei Jahre, erstmals 2010, vorgeschrieben. Die Beitragshöhe wird als Satzung vom zuständigen Organ Senat festgelegt. Es erfolgte im November 2010 zunächst eine Senatssitzung, in der die Studienbeitragshöhe überprüft wurde. Die Satzungsänderung wurde in der darauffolgenden Senatssitzung im Dezember 2010 beschlossen. Der Studierendenvertreter im Senat hat in der Sitzung zur Überprüfung der Studienbeitragshöhe ein Votum des Studentischen Konvents vorgetragen. Der Senat ist dem Votum des Studentischen Konvents bis auf einen Differenzbetrag von 10 € gefolgt. Zwischen dieser Sitzung und der nächsten Sitzung des Senats, in der die Studienbeitragssatzung hinsichtlich der Studienbeitragshöhe beschlossen wurde, konnte der Studierendenvertreter wieder mit dem Studentischen Konvent Rücksprache halten. In beiden Sitzungen hat der studentische Vertreter im Senat der Studienbeitragssenkung zugestimmt.	Entscheidung über Verwendung und Höhe der Mittel durch Hochschulleitung nach paritätischer Beteiligung des Studentischen Sprecherrates einmal jährlich bis 30. April eines jeden Jahres (§ 8 Abs. 3 Satz 3).	Verwendungsentscheidung durch Dekan einmal jährlich bis 30. April eines jeden Jahres im Einvernehmen mit dem Studiendekan. Zu den Beratungen werden paritätisch die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat hinzugezogen. Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. Zielvorgaben der Hochschulleitung sind zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 4).
26	Würzburg-Schweinfurt	31.07.2009	Zur Höhe des Studienbeitrags erarbeitet das paritätisch besetzte Zentrale Sechsergremium "Studienbeiträge" in Abstimmung mit der Erweiterten Hochschulleitung einen Satzungsentwurf, der dem Senat der Hochschule zur Beschlussfassung vorgelegt wird (Studienbeitragssatzung).	Über die Verwendung und Höhe der Mittel entscheidet ein Gremium bestehend aus dem Präsidenten, jeweils einem von der erweiterten Hochschulleitung bestellten Dekan von den Abteilungen Schweinfurt und Würzburg sowie drei Vertretern der Studierenden, darunter der Studierendenvertreter im Senat (§ 7 Abs 5 Sätze 1 bis 3).	Die Höhe der den Fakultäten zur Verfügung stehenden Mittel ergibt sich rechnerisch (kopfbezogen nach den im laufenden Semester eingeschriebenen und beitragspflichtigen Studierenden je Studiengang/ Fakultät). Über die Verwendung entscheidet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zweckbindungen und der Zielvereinbarungen der Hochschulleitung ein Gremium der Fakultät, das jährlich vom Fakultätsrat bestellt wird, bestehend aus dem Dekan, in der Regel dem Studiendekan und einem weiteren Professor der Fakultät sowie drei studentischen Vertretern der Fakultät, darunter die beiden Studierendenvertreter im Fakultätsrat. Kommt keine Einigung zustande, leitet der Dekan den Vorgang an das zentrale Gremium, das über die zentralen Maßnahmen entscheidet, weiter. Dieses entscheidet nach Anhörung des Gremiums über die Mittelverteilung (§ 7 Abs 6 Sätze 1 bis 3, 6 bis 8).

Hochschulen für angewandte Wissenschaften - Fachhochschulen

Hochschulen		Studienbeitragssatzung i. d. F. v.	Beitragshöhe	Studierendenbeteiligung bei	
1	2	3	4	zentralen (fakultätsübergreifenden) Maßnahmen	dezentralen (fakultätsbezogenen) Maßnahmen
1	2	3	4	5 ¹	6 ¹
1	2	3	4	5 ¹	6 ¹
27	Akademie der Bildenden Künste München	18.12.2009	Gemäß § 8 der Studienbeitragssatzung der Akademie wird die Höhe des Studienbeitrags (derzeit 300 EUR) im Abstand von drei Jahren überprüft und dem Bedarf angepasst. Die Überprüfung erfolgt durch das in § 7 Abs. 3 Satz 4 der Studienbeitragssatzung genannte, paritätisch mit Studierenden und Lehrpersonen besetzte Gremium.	Verwendungsentscheidung mindestens einmal im Semester durch ein Gremium, dem ein Vertreter der Hochschulleitung, ein Professor, ein Vertreter der Studienwerkstätten, ein Vertreter der künstlerisch und wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Vertreter der Studierenden im Senat, der den Vorsitz führt, der Vorsitzende des Studentischen Konvents, zwei weitere Mitglieder des studentischen Konvents angehören (§ 7 Abs. 3 Sätze 4 und 5).	Verwendungsentscheidung innerhalb der Studiengänge durch den einzelnen Klassenleiter bzw. den Studiengangsleiter unter paritätischer Beteiligung der in der jeweiligen Klasse oder im Studiengang immatrikulierten Studierenden sowie des Studiendekans unter Beachtung der Vorgaben der Hochschulleitung (§ 7 Abs. 5).
28	Akademie der Bildenden Künste Nürnberg	23.07.2009	Entscheidung über die Höhe durch das in § 8 Abs. 3 bezeichnete Gremium einvernehmlich. Wird keine Einigung erzielt, bleibt die bisherige Höhe unverändert (§ 9 Abs. 2 und 4).	Verwendungsentscheidung mindestens einmal im Semester durch ein Gremium, dem der Präsident der Akademie, ein weiterer Vertreter der Hochschulleitung, der Studiendekan, der Vertreter der Studierenden im Senat sowie das erste Ersatzmitglied und der/die Vorsitzenden des Studentischen Konvents, mit beratender Stimme der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Senat, mit beratender Stimme der Vertreter der sonstigen Mitarbeiter im Senat, mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte, mit beratender Stimme der mit der Bearbeitung der Studienbeiträge betraute Sachbearbeiter der Hochschulverwaltung angehören. Im Falle der Stimmengleichheit bei Abstimmungen oder im Falle eines Vetos des Präsidenten oder seines Vertreters entscheidet die Hochschulleitung aufgrund einer Empfehlung des Senats. (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 und 4).	Verwendungsentscheidung durch den Klassenleiter im Einvernehmen mit den Studierenden der jeweiligen Klasse unter Beachtung der Vorgaben der Hochschulleitung (§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3).
29	Hochschule für Musik und Theater München	29.06.2010	Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge und über die Verwendung der Einnahmen paritätisch beteiligt. Die Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge und über die Verwendung der Einnahmen wird von einem Gremium getroffen, dem 11 Mitglieder angehören: a) als stimmberechtigte Mitglieder: - drei Mitglieder der Hochschulleitung, - ein Mitglied des Hochschulrats, - der Studiendekan sowie - fünf Vertreter der Studierenden. Die Vertreter der Hochschulleitung werden vom Präsidium, der Vertreter des Hochschulrats vom Hochschulrat bestimmt. Die Vertreter der Studierenden werden von den Studierenden der Hochschule gewählt. b) mit beratender Stimme: - ein Vertreter der Studierenden, der vom studentischen Konvent bestimmt wird. Die Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge wird im Abstand von zwei Jahren, die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen wird mindestens einmal jährlich durch das oben genannte Gremium getroffen. Jeweils zum Ende eines Studienjahres hat die Hochschulleitung dem Gremium die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Mindestens 30% dieser Mittel sind für zentrale Maßnahmen zu verwenden. An der Entscheidung über die Verwendung der Studienbeiträge, die der Bayerischen Theaterakademie August Everding zufließen, werden die Studierenden paritätisch beteiligt.	Paritätische Entscheidung durch Hochschulleitung und Studentischen Sprecherrat über Höhe und Verwendung der Mittel für zentrale Maßnahmen und dezentrale Maßnahmen zu Beginn jeden Semesters. Die Hochschulleitung beschließt mindestens einmal pro Semester über die Verwendung der Studienbeiträge unter paritätischer Beteiligung des Konvents. Bezüglich der Mittelverwendung für die Verbesserung der Lehre werden die Fachgruppen beratend in die Entscheidung einbezogen (§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3). Bericht über die Mittelverwendung in der Kommission für Haushaltsangelegenheiten.	Die Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge und über die Verwendung der Einnahmen wird von einem Gremium getroffen, dem 11 Mitglieder angehören: a) als stimmberechtigte Mitglieder: - drei Mitglieder der Hochschulleitung, - ein Mitglied des Hochschulrats, - der Studiendekan sowie - fünf Vertreter der Studierenden. Die Vertreter der Hochschulleitung werden vom Präsidium, der Vertreter des Hochschulrats vom Hochschulrat bestimmt. Die Vertreter der Studierenden werden von den Studierenden der Hochschule gewählt. b) mit beratender Stimme: - ein Vertreter der Studierenden, der vom studentischen Konvent bestimmt wird. Die Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge wird im Abstand von zwei Jahren, die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen wird mindestens einmal jährlich durch das oben genannte Gremium getroffen. Jeweils zum Ende eines Studienjahres hat die Hochschulleitung dem Gremium die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Mindestens 30% dieser Mittel sind für zentrale Maßnahmen zu verwenden. An der Entscheidung über die Verwendung der Studienbeiträge, die der Bayerischen Theaterakademie August Everding zufließen, werden die Studierenden paritätisch beteiligt.
30	Hochschule für Musik Nürnberg	28.10.2009	Über die Höhe der Studienbeiträge entscheiden die Hochschulleitung und der Studentische Sprecherrat paritätisch (§ 7 Abs. 3 Satz 2).	Paritätische Entscheidung durch Hochschulleitung und Studentischen Sprecherrat über Höhe und Verwendung der Mittel für zentrale Maßnahmen und dezentrale Maßnahmen zu Beginn jeden Semesters. Die Hochschulleitung beschließt mindestens einmal pro Semester über die Verwendung der Studienbeiträge unter paritätischer Beteiligung des Konvents. Bezüglich der Mittelverwendung für die Verbesserung der Lehre werden die Fachgruppen beratend in die Entscheidung einbezogen (§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3). Bericht über die Mittelverwendung in der Kommission für Haushaltsangelegenheiten.	Verwendungsentscheidung wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in der jeweiligen Fachgruppe nach Bedarf von mindestens zwei Dozenten und zwei Studenten getroffen.
31	Hochschule für Musik Würzburg	05.11.2009	Die Höhe des Beitrages wird gemäß § 8 im Abstand von 3 Jahren (erstmalig im Jahr 2010) überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.	Mindestens einmal im Semester Entscheidung über Verwendung der Mittel für zentrale Maßnahmen und für die Verbesserung der Lehre durch Hochschulleitung nach paritätischer Beteiligung des Studentischen Sprecherrates im Benehmen mit dem Studiendekan. Bezüglich der Mittelverwendung für die Verbesserung der Lehre werden die Fachgruppen in die Entscheidung einbezogen (§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3).	Verwendungsentscheidung wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in der jeweiligen Fachgruppe nach Bedarf von mindestens zwei Dozenten und zwei Studenten getroffen.

Kunsthochschulen

Hochschulen		Studienbeitragssatzung i. d. F. v.	Beitragshöhe	Studierendenbeteiligung bei	
1	2	3	4	zentralen (fakultätsübergreifenden) Maßnahmen	dezentralen (fakultätsbezogenen) Maßnahmen
			5 ¹	6 ¹	7 ¹
32	Kunsthochschulen Hochschule für Fernsehen und Film München	22.10.2010	Die Umsetzung von Art. 71 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG (Beitragshöhe) erfolgt in der Studienbeitragssatzung. Die Studienbeitragskommission ist paritätisch besetzt. Die bisherigen Beschlüsse erfolgten stets im Einvernehmen mit den Studierenden.	Verwendungsentscheidung mindestens einmal jährlich (in der Praxis mindestens zweimal jährlich) durch die paritätisch besetzte Kommission, bestehend aus der Kanzlerin, einem weiteren Mitglied der Hochschulleitung, dem Studiendekan, der Studierendenvertretung im Senat, ihrer Stellvertretung und einem Abteilungssprecher nach Auswahl der Studierendenvertretung. Die Verwendung der Einnahmen erfolgt unter paritätischer Beteiligung der Studierenden nach dem in der Studienbeitragssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel für Lehre, Tutorien und zentrale Maßnahmen (§7 Abs. 3). Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 4). Die Umsetzung von Art. 71 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG (Verwendung) erfolgt in der Studienbeitragssatzung. Die Studienbeitragskommission ist paritätisch besetzt. Die bisherigen Beschlüsse erfolgten stets im Einvernehmen mit den Studierenden.	

¹Die in Spalten 5, 6 und 7 genannten Paragraphen beziehen sich auf die jeweiligen Studienbeitragssatzungen

Stand: September 2011